

Nutzungsbedingungen für die Verwendung des Onlineportals der Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) zum Management von Antrags- und Ausgleichsprozessen im bayerischen ÖPNV (Nutzungsbedingungen DTBY-Portal)

Stand 26. März 2025

1. Vertragspartner, Nutzungsverhältnis, Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen

Das **Online-Portal zum Management von Antrags- und Ausgleichsprozessen im bayerischen ÖPNV (DTBY-Portal)** wird durch die **Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH**, Boschetsrieder Str. 69, 81379 München (im Folgenden als BEG abgekürzt) im Auftrag des **Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB)** zur Verfügung gestellt.

Das Nutzungsverhältnis kommt mit der Nutzung des DTBY-Portals zustande. Die Nutzung des DTBY-Portals setzt die Zustimmung zu diesen Nutzungsbedingungen voraus.

2. Einsatzzwecke

Das DTBY-Portal orientiert sich an den rechtlichen Vorgaben aus Richtlinien und allgemeinen Vorschriften (AV SPNV und Muster-AV allgemeiner ÖPNV in der jeweils gültigen Fassung) und dient den nachfolgend beschriebenen Einsatzzwecken.

Im Zusammenhang mit dem **Deutschlandticket** und dem **Bayerischen Ermäßigungsticket** in den Teilbereichen DTBY bzw. ETBY:

- der Bereitstellung von **Informationen und Hilfestellungen** für die Antragsprozesse,
- der **Bereitstellung von Kalkulationsschemata** zur Berechnung von Ausgleichsleistungen inkl. Abschlagszahlungen (bei Bedarf)
- der **Übermittlung, der Einreichung und dem Management von Anträgen** zur Gewährung von Billigkeitsleistungen (Anträge auf Abschlagszahlungen, Ausgleichsanträge, Schlussanträge) inklusive der entsprechenden Nachweisführung
- der **Übermittlung von Verkaufszahlen** durch die Verkehrsunternehmen für die Ausreichung von Abschlagszahlungen für das **Bayerische Ermäßigungsticket**
- der **Abwicklung von Ausgleichsleistungen** inklusive der **Erfassung von Zahlungsströmen** und der Eingabe von Mittelanforderungen,
- der Aufbereitung der erhobenen Daten, die zur **Prüfung der Anträge** und zur Ermittlung der Ausgleichszahlungen erforderlich sind,
- der Übermittlung von Entscheidungen über die **Anträge und Auszahlungsbestätigungen durch die Bewilligungsbehörden** an die Aufgabenträger sowie durch die Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen,
- der **Kommunikation** zwischen dem StMB, den Regierungen, Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen.

Im Zusammenhang mit dem **Bayerischen SPNV-Ticket Rad** im Teilbereich BaSTi(R):

- der **Bereitstellung von Informationen** und Hilfestellungen für die Antragsprozesse,
- der **Übermittlung, der Einreichung und dem Management von Anträgen/Prognosen** über die prognostizierten Mindererlöse/Mehrkosten zur Gewährung von Ausgleichsleistungen (Anträge auf Abschlagszahlungen, Schlussanträge) inklusive der entsprechenden Nachweisführung,
- der Aufbereitung der erhobenen Daten, die zur **Prüfung der Anträge** und zur Ermittlung der Ausgleichszahlungen durch die BEG erforderlich sind,

- der **Abwicklung von Ausgleichsleistungen** inklusive der **Erfassung von Zahlungsströmen** und der Eingabe von Mittelanforderungen,
- der **Übermittlung einer Schlussabrechnung** für das jeweilige Kalenderjahr,
- der Übermittlung von Entscheidungen über die **Anträge und Auszahlungsbestätigungen durch die Bewilligungsbehörden**,
- der **Kommunikation** zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen, der BEG und dem StMB.

Im Zusammenhang mit der **Umsetzung der Elemente der aÖPNV-Finanzierung für Hilfen für den Ausbildungsverkehr (Art. 24 BayÖPNVG) sowie ÖPNV-Zuweisungen (Art. 27 BayÖPNVG)** (im Folgenden gemeinsam als **Finanzhilfen** bezeichnet) im Teilbereich HABY:

- der **Übermittlung von Anträgen** durch die Verkehrsunternehmen an die kommunalen Aufgabenträger,
- der **Bearbeitung, Prüfung und Bestätigung der Anträge** durch die kommunalen Aufgabenträger,
- der **Übermittlung von Anträgen** durch die Aufgabenträger an die Bezirksregierungen,
- der Aufbereitung und Auswertung der **erhobenen** Daten, die zur **Prüfung der Anträge** und zur Ermittlung der Finanzhilfen an die kommunalen Aufgabenträger erforderlich sind, durch die Bezirksregierungen und das StMB, auch im Zusammenhang mit der Entwicklung und Weiterentwicklung von rechtlichen Regelungen nach Art. 24 Abs. 4 und 28 Abs. 3 BayÖPNVG,
- der **Zuteilung der Finanzhilfen** an die kommunalen Aufgabenträger durch die Bezirksregierungen und das StMB,
- der Übermittlung von Entscheidungen über die **Anträge und Auszahlungsbestätigungen durch die Bewilligungsbehörden** an die Aufgabenträger sowie durch die Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen,
- bei Hilfen für den Ausbildungsverkehr (Art. 24 BayÖPNVG) der **Ermittlung der Höhe von Ausgleichszahlungen durch die Aufgabenträger** an die Verkehrsunternehmen.

Im Zusammenhang mit **der parallelen Datenübermittlung** der bayerischen Erlösdaten an die bundesweite Clearingstelle im Teilbereich EMBY:

- der **parallelen Übermittlung** der Meldungen an die bundesweite Clearingstelle (D-TIX GmbH & Co. KG) an das DTBY-Portal gemäß der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern in der jeweils gültigen Fassung, wobei die Meldedaten den Vorgaben der D-TIX GmbH & Co. KG entsprechen,
- zum **sach- und zielgerechten Monitoring** der Erlöse und des Finanzierungsbedarfs für das Deutschlandticket in Bayern.

Im Zusammenhang mit **der Datenverarbeitung zum Zweck der** Einnahmeaufteilung des Deutschlandtickets in Stufe 2 in Bayern im Teilbereich EAV:

- der Datenerfassung zur Umsetzung der EAV Stufe 2 des Deutschlandtickets in Bayern gemäß der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern und des bundesweiten Vertrages über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 in der jeweils gültigen Fassung
- der Übermittlung der erforderlichen Daten für die Teilnahme an der bundesweiten EAV und dem bundesweiten Zahlungsausgleich nach Stufe 2 des Deutschlandtickets und des bundesweiten Vertrages über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 an die D-TIX GmbH & Co. KG.

Der Begriff der Einnahmeaufteilung umfasst neben dem Verfahren und der Berechnung des Einnahmeanspruchs insbesondere auch das Verfahren zur Bestimmung und Durchführung des Zahlungsausgleichs.

Die BEG stellt als Betreiberin das DTBY-Portal den Nutzern zur Verfügung, über das der Datenaustausch zwischen den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden, Tariforganisationen, Abrechnungs- und Zahlstellen, Aufgabenträgern, Zweckverbänden und Regierungen (Nutzer/innen) hinsichtlich der Daten, Anträge und Antragsbestätigungen bzw. –ablehnungen abgewickelt wird. Eine inhaltliche Bearbeitung oder Prüfung der erfassten Daten erfolgt durch die BEG nicht, soweit sie nicht selbst Aufgabenträgerin für den jeweiligen Verkehr ist. Insbesondere verbleibt die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen und die Entscheidung über die Gewährung entsprechender Ausgleichsleistungen Aufgabe der jeweils zuständigen Verwaltungseinheiten.

Mit der Zustimmung zu diesen Nutzungsbedingungen geben Sie als Nutzer/in Ihr Einverständnis zur zweckgebundenen Speicherung und Verarbeitung Ihrer im DTBY-Portal hinterlegten Daten entsprechend den nachfolgend beschriebenen Regelungen.

Die **BEG als Betreiberin des DTBY-Portals** sichert zu, dass sie und die mit der Datenverarbeitung beauftragten Mitarbeiter der BEG sowie die von ihr beauftragten Dienstleister, derzeit die Intraplan Consult GmbH, München, die Daten nur für die Zwecke der Beantragung, dem Management und der Entscheidung über Antrags- und Ausgleichsprozessen im bayerischen ÖPNV verwendet. Sie sichert zu, dass nur die jeweils im Zusammenhang mit der Antragstellung erforderlichen Daten an die Aufgabenträger des bayerischen ÖPNV, die bayerischen Regierungen und das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) übermittelt werden. Sie sichert im Zusammenhang mit dem EAV-Portal zu, dass nur die für die Berechnung des Einnahmeanspruchs erforderlichen Daten sowie die nach Angaben der D-TIX GmbH & Co. KG benötigten Informationen (u.a. Zahlungsinformationen, Stammdaten und Beteiligungsinformationen (u.a. Meldestellen, beteiligte Verkehrsunternehmen, Beförderungsleistungen) an das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und an die D-TIX GmbH & Co. KG übermittelt werden.

3. Betrieb und Verfügbarkeit des DTBY-Portals

Mit der Einrichtung und dem Betrieb des DTBY-Portals hat die BEG die **Intraplan Consult GmbH, München** (Intraplan) beauftragt. Intraplan ist durch eine Vereinbarung mit der BEG verpflichtet, die Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung zu beachten und sämtliche ihr durch den Betrieb bekanntwerdenden Informationen und Daten streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht unberechtigt zugänglich zu machen. Zum Betrieb des DTBY-Portals setzt die Intraplan Consult GmbH ausschließlich Server der Netz16 GmbH ein.

Die BEG und Intraplan treffen angemessene Vorkehrungen für einen weitgehend störungsfreien **Betrieb des DTBY-Portals während der üblichen Geschäftszeiten (Montag – Freitag, 8 – 17 Uhr)**. Aufgrund der laufenden Antragsfristen und der Vielzahl der Nutzer/innen ist nicht auszuschließen, dass es vereinzelt zu längeren Reaktionszeiten oder zum zeitweisen Verfügbarkeitsausfall des DTBY-Portals kommt. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wartungsarbeiten während der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt werden müssen. Um Datenverlust während der Wartungsarbeiten zu vermeiden, ist das Portal für die Dauer der Wartungsarbeiten nicht nutzbar. Die BEG oder der Freistaat haften nicht für Schäden, die durch vorübergehende Störungen der Verfügbarkeit des DTBY-Portals entstehen.

Die Nutzung des DTBY-Portals erfolgt **unentgeltlich**. Ein Anspruch auf Nutzung des DTBY-Portals besteht nur im Rahmen der vorliegenden Nutzungsbedingungen und der tatsächlichen technischen Verfügbarkeit. Ein Rechtsanspruch auf ständige bzw. unterbrechungsfreie Verfügbarkeit des DTBY-Portals besteht nicht.

4. Nutzungsberechtigung des DTBY-Portals

Die Nutzung des DTBY-Portals steht Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden, Tariforganisationen, Abrechnungs- und Zahlstellen, Aufgabenträgern, den von den ÖPNV-Aufgabenträgern im Freistaat Bayern eingesetzten Zweckverbänden, den Regierungen des Freistaats Bayern sowie dem StMB offen (Nutzungsberechtigung). Auf Verlangen der BEG hat ein Nutzer seine Nutzungsberechtigung in einer mit dem Verlangen gesetzten, angemessenen Frist nachzuweisen.

Die BEG ist berechtigt, Nutzungskonten ohne Nutzungsberechtigung zu löschen oder ihre Verwendung einzuschränken. Das Gleiche gilt, wenn die Nutzungsberechtigung nicht innerhalb einer von der BEG gesetzten Frist nachgewiesen wird.

Für die Erstellung von Nutzungskonten für Verkehrsunternehmen ist die Bestätigung der Nutzungsanfrage des Verkehrsunternehmens durch den zuständigen Aufgabenträger erforderlich. Die Aufgabenträger werden durch das DTBY-Portal informiert, wenn ihre Bestätigung erforderlich ist. Die Prüfung und die Erteilung der Bestätigung erfolgt durch und in Verantwortung der jeweiligen Aufgabenträger. Die BEG hat als Betreiberin des DTBY-Portals keinen Einfluss darauf, ob und wann eine Bestätigung von den ÖPNV-Aufgabenträgern vorgenommen wird.

- Davon abweichend werden Nutzerkonten für Tariforganisationen über die zuständige Regierung oder die BEG bestätigt. Weiter erfolgt die Anlage von Abrechnungsstellen im EAV-Portal sowie von Abrechnungseinheiten im ETBY-Portal mittels Registrierungsverfahren über die BEG (die Projektgruppe Landestarif).

5. Pflichten und Obliegenheiten der Nutzer/innen

Die Nutzer/innen des DTBY-Portals sind insbesondere verpflichtet,

- a) die bereitgestellten Leistungen ausschließlich zu den genannten Einsatzzwecken zu nutzen,
- b) persönliche Zugangsdaten (wie Passwort/PIN) geheim zu halten und diese unverzüglich zu ändern, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten unberechtigten Personen bekannt geworden sind,
- c) für die Kommunikation eine E-Mail-Adresse anzugeben. Änderungen an der benannten E-Mail-Adresse sind unverzüglich der BEG und dem Portal-Support mitzuteilen.

6. Bereitstellung und Nutzung von Daten durch die Nutzer/innen des DTBY-Portals

Die **Regierungen** und **Aufgabenträger** des bayerischen ÖPNV, **einschließlich der BEG, - wenn sie Aufgaben des Aufgabenträgers des SPNV wahrnimmt** -, die von den ÖPNV-Aufgabenträgern eingesetzten Zweckverbände sowie das **StMB** sichern zu, dass sie die ihnen zur Verfügung gestellten Daten nur für die Zwecke der Beantragung, des Managements und der Entscheidung über Antrags- und Ausgleichsprozesse im bayerischen ÖPNV sowie für die Prüfung und Bestätigung der Nutzungsberechtigung der Verkehrsunternehmen verwenden werden.

Die **Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände, Tariforganisationen und Abrechnungs- und Zahlstellen** sichern zu, dass sie das DTBY-Portal nur für die Zwecke der Beantragung und des Managements von Antrags-, Ausgleichs, Melde- und Einnahmeaufteilungsprozessen im bayerischen ÖPNV verwenden werden und die Angaben wahrheitsgemäß erfolgen. Sie erhalten ausschließlich Einsichtsrechte zu Daten, die die von ihnen betriebenen Netze und Teilnetze¹ betreffen bzw. die sich auf ihre Tariforganisation oder Abrechnungs- und Zahlstelle beziehen.

Gleichzeitig stimmen die **Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände, Tariforganisationen und Abrechnungs- und Zahlstellen** der Verarbeitung der durch sie im DTBY-Portal hinterlegten Daten im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen zu. Hierzu gehören insbesondere Verarbeitungstätigkeiten, die zur Prüfung der Anträge und zur Ermittlung der Ausgleichszahlungen erforderlich sind und durch Regierungen, Aufgabenträger, Zweckverbände und das StMB erfolgen. Darüber hinaus werden die Daten an die D-TIX GmbH & Co. KG zur Durchführung von Einnahmeaufteilungsverfahren in Bezug auf das Deutschlandticket übermittelt.

Die Nutzer/innen sind verpflichtet, Sicherheitskopien der übermittelten Daten sowie Anträge und Antragsbestätigungen bzw. -ablehnung zu erstellen und verfügbar zu halten.

¹ Der Begriff Netze bzw. Teilnetze umfasst auch Linien bzw. Linienbündel.

7. Erhebung und Speicherung von Daten

Für die Einreichung, das Management und die Bearbeitung von Antrags-, Ausgleichs-, Melde- und Einnahmeaufteilungsprozessen im bayerischen ÖPNV sind bestimmte Daten zu verarbeiten. Je nach Nutzergruppe (Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde, Tariforganisationen, Abrechnungs- und Zahlstelle, Aufgabenträger, StMB, Regierungen) haben die Nutzer/innen Stammdaten entsprechend den nachfolgenden Regelungen sowie weitere Daten entsprechend den rechtlichen Regelungen, insbesondere in den betreffenden Richtlinien und allgemeinen Vorschriften und der in Punkt 2 genannten Einsatzzwecke zu erfassen. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben die Nutzer/innen sicherzustellen, dass diese zum Zweck der Beantragung von Ausgleichsleistungen und der Bearbeitung der Anträge über das DTBY-Portal rechtmäßig erfolgt.

7.1 Stammdaten der Verkehrsunternehmen

Je Verkehrsunternehmen und Teilnetz haben die Verkehrsunternehmen folgende Stammdaten zu übermitteln:

- Firma
- Adresse
- Bankverbindung
- Eine bevollmächtigte Person (Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Falls erforderlich, federführender Aufgabenträger je Netz oder Teilnetz

7.2 Stammdaten der Verkehrsverbünde und Tariforganisationen

Die Verkehrsverbünde und Tariforganisationen übermitteln zu ihrer Organisation folgende Stammdaten:

- Firma
- Adresse
- Eine bevollmächtigte Person (Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- D-TIX-ID

7.3 Stammdaten der Abrechnungs- und Zahlstellen

Die Abrechnungsstellen übermitteln zu ihrer Organisation oder zu den beteiligten Zahlstellen folgende Stammdaten:

- Firma
- Adresse
- Eine bevollmächtigte Person (Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- D-TIX-ID, EAV-Kategorie, Tarife
- Bankverbindung (mit ggf. abweichendem Kontoinhaber und dessen Kontakt- und Stammdaten)
- USt-ID
- Angaben zu Melde- und Zahlstellen
- Angaben zu teilnehmenden Unternehmen und die durch sie vertretene Beförderungsleistungen (vgl. § 3 und § 8 des EAV-Vertrages)

Bei Abrechnungsstellen, die nur als meldende Tariforganisation auftreten oder bundesweit agieren, sind die Angaben nur in Teilen anzugeben.

7.4 Stammdaten der Aufgabenträger

Die Aufgabenträger übermitteln zu ihrer Organisation folgende Stammdaten:

- Name
- Adresse
- Bankverbindung
- Eine bevollmächtigte Person (Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

7.5 Stammdaten StMB/Regierungen

Das StMB und die Regierungen übermitteln zu ihrer Organisation folgende Stammdaten:

- Name
- Adresse
- Eine bevollmächtigte Person (Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

8. Einsicht und Zugriff auf Daten

Auf die Daten, die Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände, Tariforganisationen, Abrechnungs- und Zahlstellen angegeben haben, bestehen folgende Zugriffsrechte:

- Jedes **Verkehrsunternehmen, jeder Verkehrsverbund und jede Tariforganisation** kann nur die von ihm/ihr selbst im DTBY-Portal erfassten Daten einsehen.
- **Aufgabenträger** können entsprechend den Vorgaben in den allgemeinen Vorschriften und den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zu Prüfzwecken alle Antragsdaten der Netze und Teilnetze, die in ihrer Zuständigkeit liegen, einsehen. Dies gilt auch für die BEG, wenn sie Aufgaben des Aufgabenträgers des SPNV wahrnimmt.
- **Regierungen** können zu Prüfzwecken alle Antragsdaten der Netze und Teilnetze, die in ihrer Zuständigkeit liegen, einsehen. Für die Abwicklung der Hilfen für den Ausbildungsverkehr (Art. 24 BayÖPNVG) über HABY können die Regierungen die Antragsdaten aller Netze und Teilnetze einsehen, von denen Verkehrsunternehmen aus ihrem Zuständigkeitsbereich berührt sind.
- Das **StMB** und die **BEG als Betreiberin des DTBY-Portals (hier die Projektgruppe Landestarif)** können die Antragssummen aller Netze und Teilnetze in Bayern einsehen.
 - Für die Abwicklung der Hilfen für den Ausbildungsverkehr (Art. 24 BayÖPNVG) über HABY kann das StMB die Laufzeiten aller Netze und Teilnetze sowie die Anträge der Aufgabenträger einsehen.
 - Die BEG (hier die Projektgruppe Landestarif) und das StMB können im Teilbereich EMBY die jeweilige Summe der Einzelmeldungen (Verkäufe des Deutschlandtickets, Soll-Einnahmen gemäß Mustererstattungsrichtlinie, Restangebot und die jeweilige Verteilung auf Bundesländer) aller registrierter Tariforganisationen einsehen.
- **Intraplan** erhält für das Datenmanagement sowie bedarfsweise für die Durchführung ergänzender Prüfhandlungen Zugriff auf alle Antragsdaten.
- **Intraplan und die BEG als Betreiberin des Portals** (hier die Projektgruppe Landestarif) erhalten Zugriff auf alle Angaben im EAV-Portal (außer auf PLZ-Kommentare der einzelnen Abrechnungsstelle).
- Zudem sind **Intraplan und die BEG als Betreiberin des Portals** (hier die Projektgruppe Landestarif) dazu berechtigt die Daten in gesammelter Form bzw. entsprechend den Vorgaben des bundesweiten Vertrages über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 an das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und an die D-TIX GmbH & Co. KG zur Durchführung des Einnahmeaufteilungsverfahrens in Stufe 2 des Deutschlandtickets weiterzugeben.
- Zum Zwecke der Berechnung der Einnahmeansprüche als auch der Abwicklung des bundesweiten Zahlungsausgleichs beim Deutschlandticket werden die Stammdaten (insb. Adresse, Ansprechpartner, Daten zu den Zahlstellen) sowie die (anteilige) Zuordnung zu den Postleitzahlen und deren ergänzenden Angaben (insb. Kategoriezuordnung) der jeweiligen Abrechnungsstelle an die D-TIX GmbH & Co. KG übermittelt.
- Der **Bayerische Oberste Rechnungshof** erhält auf Antrag bei der BEG für Prüfungszwecke im Zusammenhang mit der Beantragung und Antragsbestätigung bzw. -ablehnung von Ausgleichsleistungen im Zusammenhang mit dem Management von Antrags- und Ausgleichsprozessen im bayerischen ÖPNV Zugang zu allen im Portal hinterlegten Daten.

Prüfhandlungen durch Intraplan

Intraplan ist berechtigt, abgestimmte Prüfhandlungen für alle im Onlineportal hinterlegten Daten durchzuführen. Dies umfasst Plausibilitätsprüfungen und Eckwertabgleiche:

- Plausibilitätsprüfungen können durch eine automatisierte Datenanalyse vorgenommen werden, um z.B. Eingabefehler (Dimensionsfehler) erkennen zu können.
- Bei den Eckwertabgleichen werden beispielsweise die Summen über die Meldungen zu einzelnen Tarifen ermittelt und mit den von den Tarifgebern vorab gelieferten Eckwerten (z.B. in Form von Master-Kalkulationsschemata) abgeglichen.

9. Prüf- und Einsichtspflichten der Nutzer/innen

Die Bereitstellung und Verarbeitung von Daten erfolgen ausschließlich in der Verantwortung der Nutzer/innen des DTBY-Portals. Die BEG als Betreiberin des DTBY-Portals oder die von ihr beauftragten Dienstleister, derzeit Intraplan, übermitteln lediglich die von den Nutzern/innen erfassten Daten und sind nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der eingegebenen Daten sicherzustellen. Eine Überprüfung der Daten auf inhaltliche Richtigkeit durch die BEG als Betreiberin des DTBY-Portals oder die von ihr beauftragten Dienstleister, derzeit Intraplan, erfolgt nicht, soweit die BEG nicht die Aufgaben des Aufgabenträgers des SPNV wahrnimmt.

Die im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Handbücher, Muster-Antragsformulare und Kalkulationsblätter haben lediglich informativen Charakter. Die Nutzer/innen sind auch bei der Nutzung der Muster-Antragsformulare und der Kalkulationsblätter verpflichtet, die Richtigkeit ihrer Angaben sowie der in den Kalkulationsblättern o.ä. erstellten Rechenergebnisse zu überprüfen. Hierzu gehört insbesondere die Prüfung, ob die Angaben im Kalkulationsblatt inhaltlich richtig und die dargestellten Rechenergebnisse plausibel sind. Haben Nutzer/innen begründeten Anlass zu der Annahme, dass das DTBY-Portal oder bereitgestellte Dokumente zu Fehlern in den Angaben führen, werden sie die BEG darüber unverzüglich informieren.

Die Nutzer/innen sind verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit aller erfassten Daten, Anträge und Antragsbestätigung bzw. -ablehnung zu überprüfen. Die Nutzer/innen garantieren verschuldensunabhängig die inhaltliche Richtigkeit der eingegebenen Daten, Anträge und Antragsbestätigungen bzw. -ablehnungen.

Soweit den Nutzer/innen vom DTBY-Portal eine Übersicht der erfassten Daten bereitgestellt wird, prüfen die Nutzer/innen, ob die Daten vollständig und fehlerfrei erfasst wurden. Sofern dies nicht der Fall ist, melden sie dies unverzüglich der BEG und an den Portal-Support.

Die Nutzer/innen werden per Nachricht an die angegebene Emailadresse über Eingänge (insb. Anträge und Antragsbestätigungen) informiert. Die Nutzer/innen sind verpflichtet, sich unverzüglich Kenntnis über die Eingänge zu verschaffen. Die Verschaffung der Kenntnisnahme, sowie die Bearbeitung und Prüfung von Anträgen und Antragsbestätigungen geschieht durch und unter Verantwortung der Nutzer/innen.

10. Kommunikation

Mitteilungen betreffend Ihren Antrag bzw. das Nutzungsverhältnis senden wir Ihnen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach unserer Wahl an die von Ihnen benannte E-Mail-Adresse.

11. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Für das Nutzungsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht und für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Nutzungsbedingungen ist Gerichtsstand München. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.

12. Haftung

Die BEG haftet als Betreiberin des DTBY-Portals für Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten sowie die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit. Für Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten aufgrund einfacher Fahrlässigkeit, bei denen weder das Leben oder der Körper noch die Gesundheit verletzt sind, haftet sie nur für Schäden, die vertragstypisch, vorhersehbar und unmittelbar sind. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Anbieter deshalb vertrauen darf. Darüber hinaus haftet die BEG als Betreiberin des DTBY-Portals für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung der BEG als Betreiberin des DTBY-Portals ausgeschlossen.

13. Entgegenstehende AGB

Im Verhältnis der Nutzer/innen und der BEG hinsichtlich der Nutzung des DTBY-Portals gelten ausschließlich die jeweils gültigen Nutzungsbedingungen des DTBY-Portals. Der Geltung von AGB der Nutzer/innen wird widersprochen.

14. Aktualität und Änderung dieser Nutzungsbedingungen

Diese Nutzungsbedingungen haben den Stand 26. März 2025.

Die BEG behält sich die jederzeitige Änderung dieser Nutzungsbedingungen vor. Beispielsweise durch die Weiterentwicklung der Internetseite für das Onlineportal (DTBY-Portal) und das Portal selbst oder aufgrund geänderter gesetzlicher beziehungsweise behördlicher Vorgaben kann es notwendig werden, diese Nutzungsbedingungen zu ändern. Die Nutzungsbedingungen können auch angepasst werden, soweit damit nach Begründung des Nutzungsverhältnisses entstandene oder aufgetretene Regelungslücken geschlossen werden, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Nutzungsverhältnisses bzw. bei der Erreichung der Einsatzzwecke verursachen. Bei einer Änderung der Nutzungsbedingungen kann die weitere Nutzung des DTBY-Portals von der Zustimmung zu den geänderten Nutzungsbedingungen abhängig gemacht werden.